

Satzung des Kinder Krebs Aktion Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kinder Krebs Aktion Deutschland e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Kinder Krebs Aktion Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein soll der psychischen und sozialen Hilfe und Nachsorge für Familien krebskranker Kinder in der Form der offenen Fürsorge dienen. Weitere Maßnahmen wie die Unterstützung beim Ausbau von Kinderonkologie und Erfüllung von „Herzenswünschen“ werden gefördert und unterstützt.

Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Dem Vereinszweck entsprechende Förder- oder Hilfsmaßnahmen für Familien mit krebskranken Kindern, die Mitglieder des Vereins sind, sind keine Zuwendungen im Sinne des § 3, Absatz 3 der Vereinsatzung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen und nicht rechtsfähige Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vereinsbeitritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Inanspruchnahme oder aktive Mitarbeit in den Selbsthilfegruppen begründet noch keine Mitgliedschaft im Verein.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder dem Austritt des Mitgliedes, durch Kündigung durch den Förderverein, durch Auflösung der rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen Einrichtung zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zu erklären.

Die Kündigung durch den Förderverein kann erklärt werden, wenn ein Mitglied:

- a) gegen grundlegende Interessen der Förderverein verstößt oder
- b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung sechs Monate in Verzug ist. Den Beschluss zur Kündigung einer Mitgliedschaft durch den Förderverein fasst der Vorstand.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

1. Beiträge der Mitglieder in freiwilliger Höhe, der Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres, eingehend beim Verein, zu entrichten.

2. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und anderen Institutionen.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung obliegen dem Vorstand und haben schriftlich oder fernmündlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Mitglieder es wünschen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, es darf aber nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Rechnungsprüfers
3. Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
4. Festlegung der Schwerpunktaufgaben des Vereins
5. Änderung der Satzung

§ 8 Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und höchstens drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und einzelvertretungsberechtigt.

Sollten weitere Vorstandsmitglieder eingestellt werden, so sind diese jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Das Gründungsmitglied Fabian Waldschock wird als Mitglied des Vorstandes auf Lebenszeit bestellt (Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB).

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung widerruflich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Für die Beschlussfassung gilt §28 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Rechnungsprüfung

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Finanzen des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen und soll von einem unabhängigen Steuerbüro ausgeführt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Finanzprüfung auf der Jahreshauptversammlung in Kenntnis zu setzen.

Die Wahl des Rechnungsprüfers erfolgt für drei Jahre.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Die Einrichtung soll Kinder fördern.

Berlin, den 09.05.2018
Änderungsdatum

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: